

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Verwendung und Abruf von GAK-Mitteln in Niedersachsen in den Jahren 2023 und 2024

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD),
eingegangen am 05.12.2025 - Drs. 19/9432,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 22.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das zentrale nationale Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, der Entwicklung ländlicher Räume sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes¹. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel von Bund und Ländern². Die Umsetzung und Abwicklung der Fördermaßnahmen obliegen den jeweiligen Landesbehörden³.

Nach bisher vorliegenden Informationen wurden die GAK-Mittel in Niedersachsen auf eine Vielzahl von Einzelprojekten verteilt. Es bestehen jedoch Hinweise darauf, dass im Jahr 2023 eine Unteraus-schöpfung der GAK-Mittel erfolgt sein könnte⁴. Zudem wird in diesem Zusammenhang hinterfragt, über welche Behörden die Bewilligung und die Mittelabrufe abgewickelt werden und wie die zweck-gebundene Verwendung sichergestellt wird. Auch wird thematisiert, dass die Zuständigkeit teilweise auch bei Behörden liegen könnte, deren Kernaufgabengebiet nicht im Bereich Landwirtschaft angesiedelt ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Teile der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung waren bereits Inhalt der Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 05.12.2025 - Drs. 19/9246. Auf die dazu vorgelegte Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung in der Drs. 19/9460 wird verwiesen.

Laut § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) dient die Gemeinschaftsaufgabe nicht nur Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft.

¹ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0002000-2023.pdf>

² <https://www.bmlh.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html>

³ <https://www.bmel-statistik.de/laendlicher-raum-foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-zur-verbesserung-der-agrarstruktur-und-des-kuestenschutzes/uebersicht-ueber-die-gak-rahmenplaene>

⁴ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/kuestenschutz-voll-text.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- 1. Wie viele Einzelprojekte wurden in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen der GAK-Förderung in Niedersachsen bewilligt, und in welchen Kategorien (z. B. Projektvolumen, Art der Antragsteller) lassen sich diese Projekte zusammenfassen?**

Die Darstellung der Einzelvorhaben nach Kategorien ist der eingangs bezeichneten Antwort (Drs. 19/9460, Antwort zu Frage 2) zu entnehmen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 24 755 Einzelprojekte bewilligt, umgesetzt und ausgezahlt, im Jahr 2024 waren es 18 430 Einzelprojekte.

- 2. Wie wird die zweckgebundene Verwendung der GAK-Mittel durch die zuständigen Behörden überprüft, und welche Kontrollmechanismen bestehen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwendung?**

Die Überprüfungen unterscheiden sich nach den Förderbereichen und den Anforderungen der jeweiligen Bewilligung. Es werden Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Fernerkundungen durchgeführt. Inhaltlich wird die Einhaltung der Bestimmungen im Bewilligungsbescheid geprüft. Die Kontrollen umfassen u. a. die Umsetzung der Vorhaben, die Erreichung deswendungszwecks, die Prüfung der Mittelverwendung, Plausibilitätsprüfungen, Messungen, Zählungen, Vergabeprüfungen, die Einhaltung der Sichtbarkeitsvorschriften sowie Kontrollen der Einhaltung der Zweckbindungsfrist.

- 3. Welche rechtlichen oder organisatorischen Gründe sprechen dafür, dass Behörden mit primär naturschutzfachlicher Zuständigkeit Mittel aus der GAK abwickeln, und wie bewertet die Landesregierung diese Praxis?**

Für den Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) werden die Mittel der GAK überwiegend über den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abgewickelt. Die Umsetzung der GAK-Förderung erfolgt hier über eine Behörde mit einem breiten Aufgabenbereich, der keinesfalls primär auf naturschutzfachliche Zuständigkeiten begrenzt ist.

- 4. Gab es in den letzten fünf Jahren Beanstandungen, Prüfungen oder Rückforderungen im Zusammenhang mit dem Abruf oder der Verwendung von GAK-Mitteln in Niedersachsen? Wenn ja, aus welchen Gründen?**

Ja.

Gründe für Beanstandungen oder Rückforderungen sind u. a. Nichtangabe von Flächen, Cross Compliance-Verstöße, Verpflichtungsverstöße, falsche Nachweise oder fehlende Informationen.

Im Bereich des GAK-Küstenschutzes erfolgte in den letzten fünf Jahren bei einer Maßnahme ein vorzeitiger Beginn, sodass die Zuwendung vollständig zurückgefordert wurde. Darüber hinaus wurden Rückforderungsfälle wegen Überzahlung (Einsparung jeweils im Verwendungsnachweis ausgewiesen) abgewickelt.

Im Bereich des GAK-Naturschutzes sind in den letzten fünf Jahren in mehreren Fällen Beanstandungen wegen Nichteinhaltens von Nebenbestimmungen (insbesondere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers) erfolgt. Prüfungen erstreckten sich auf Verwendungsnachweise (im Rahmen der durch MU mitgezeichneten Stichprobenregelung in Höhe von 20 %), Vor-Ort-Kontrollen durch den Technischen Prüfdienst (ca. 3 bis 4 Fälle pro Jahr, mind. 5 %) sowie Zweckbindungsfristkontrollen, ebenfalls durchgeführt von dem Technischen Prüfdienst (mindestens 2 Vorhaben).

Rückforderungen gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG erfolgten im Wesentlichen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel, insbesondere durch Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben oder Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen (z. B. nicht vorhandene Zertifizierungen).

Darüber hinaus wurden in Fällen der Vorausgabung von abgerufenen Fördermitteln über die 2-Monatsfrist der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus Zinsen gemäß § 49 Abs. 4 VwVfG erhoben.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um eine mögliche Unterausnutzung von GAK-Mitteln künftig zu vermeiden und eine vollständige Inanspruchnahme der Fördermittel sicherzustellen?

Gründe für Minderausgaben sind eingangs bezeichneter Antwort (Drs. 19/9460) zu entnehmen. Die Gründe sind durch die Landesregierung nur eingeschränkt oder gar nicht zu beeinflussen. Ein vollständiger Mittelabfluss ist daher faktisch nicht möglich.

Die Landesregierung hat gemeinsam mit anderen Ländern erfolgreich darauf hingewirkt, dass die Flexibilität des GAK-Mitteleinsatzes erhöht wurde. Mit dem Rahmenplan 2024-2027 wurden zweckgebundene Sonderrahmenpläne abgeschafft und die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen erhöht. Beides kann dazu beitragen, die Mittelinanspruchnahme zu verbessern. Zudem wurde landesseitig die Möglichkeit geschaffen, Ausgabereste mit dem Ziel zu übertragen, die Ausschöpfung der Bundesmittel zu verbessern. Die Ausgabereste dürfen für zusätzliche Bewilligungen aus reinen Landesmitteln in Anspruch genommen werden. Soweit am Jahresende noch Bundesmittel zur Verfügung stehen, können diese die Landesmittel anteilig ersetzen.